

# „Gehorsamspflicht statt Menschenpflicht“

Die Urteile Max Silbersteins zu den Erschießungen in den  
Lauerschen Gärten am 28. März 1945

## 1. VORBEMERKUNG: DER TATHERGANG

„Das feige Verhalten der Bevölkerung nimmt in der letzten Zeit überhand, so dass mit den schärfsten Mitteln eingegriffen werden muss. Ich befehle, ab sofort in den Häusern, an denen weiße Tücher oder Fahnen geflaggt werden, die männliche Bevölkerung über 14 Jahre an Ort und Stelle zu erschiessen. Wer diesen Befehl nicht ausführt, wird erschossen.“ (I/647)<sup>1</sup>

Wir schreiben den 28. März 1945, die amerikanischen Truppen nähern sich Mannheim, und es ist nur noch eine Frage von wenigen Stunden, bis sie die Stadt – einnehmen, besetzen, befreien? Von Befreiung mag man kaum reden in Bezug auf die Person, um die es im Folgenden vor allem geht. Wie immer: In dieser Situation ergeht der eben zitierte Befehl des Generalmajors Pettersdorf, kommandierender Wehrmachtgeneral dieses Abschnitts. Der Original-Befehl trug die Unterschriften von Keitel, Himmler und Bormann, und er ist Anlass für eine Tat, die als „Verbrechen der Endphase“ als Justiz- und Zeitgeschichte auch ein Stück Mannheimer Stadtgeschichte ist.

Zunächst eine kurze Skizze des Tathergangs: Vom Polizeipräsidium aus macht sich ein Trupp Polizisten unter dem Kommando des Polizeihauptmanns Böse auf den Weg zum Goetheplatz-Bunker, den sie räumen sollten. Dabei kamen sie an dem Gebäude N 7, 4 vorbei, wo aus Fenstern der oberen Stockwerke, weithin sichtbar, zwei weiße Fahnen herausgingen. (I/648) Unternommen wurde zu diesem Zeitpunkt nichts, weil Böse noch keinen

ausdrücklichen Befehl, nämlich den eingangs zitierten, hierzu hatte. Er erhielt diesen Befehl kurze Zeit später, während der Räumung des Goetheplatz-Bunkers. Seinen Untergebenen gab er diesen Befehl zu diesem Zeitpunkt noch nicht weiter. Nach dem Ende der Räumungsaktion bestimmt Böse den Rückweg vom Bunker zum Polizeipräsidium so, dass die Polizisten wieder an dem Gebäude N 7, 4 vorbeikommen, aus dessen Fenstern immer noch die weißen Fahnen hängen. Böse schickt nun die Polizeibeamten Hecker und Lauber, die Fahnen einzuholen. Anderen Beamten befiehlt er, das Haus nach Bewohnern zu durchsuchen. Man findet drei Männer: Hermann Adis, er ist Fabrikationsleiter der Eigentümerin des Gebäudes, der Firma „Samt und Seide“, Erich Kurt Heinrich Paul, Expeditionsleiter der Firma, sowie den Hausmeister Adolf Doland. Sie geben zu, die weißen Fahnen gehisst zu haben. Jetzt teilt Böse den Polizeibeamten den kurz zuvor erhaltenen Schießbefehl mit, und zwar in dem angeblichen Wortlaut:

„Nach einem Himmler-Erlass sind alle Männer über 14 Jahre zu erschiessen, die in Häusern mit weissen Fahnen angetroffen werden. Die Erschiessung ist in den Lauer'schen Gärten vorzunehmen.“ (II/630)

Die Polizisten begeben sich mit den Opfern zu den Lauer'schen Gärten. Dort angekommen, erteilt Böse den Befehl hineinzugehen und, so Böse in der Verhandlung, er habe hinzugefügt: „nur so formlos erschiessen“ (II/631) – ein Zusatz, den er in der Hauptverhandlung dem Gericht erfolglos deutet als „lediglich pro Forma erschiessen, das heisst in die Luft feuern“ (ebd.). Er selbst geht weiter zum Polizeipräsidium, wo ihm dann später Polizei-

meister Hecker die Ausführung der Tat meldet. Eine Äußerung auf diese Meldung hat Böse nicht abgegeben, sondern, wie Hecker zu Protokoll gab, „nur ernst geschaut.“ (II/632)

Soweit der Tathergang. Er wurde rekonstruiert im Verlauf der Hauptverhandlungen von zwei Prozessen, die sich mit dieser Tat beschäftigt haben. Dieser Verlauf ist in den Urteilsbegründungen dieser Verhandlungen niedergeschrieben.

## 2. DIE URTEILE VOM 28. FEBRUAR 1947 UND VOM 11. JUNI 1948

Fragen wir nun zunächst danach, welches Profil die Gerichte dem Haupttäter gaben (wie bewerten sie ihn, seinen Charakter, seine Persönlichkeit etc.) und stellen wir diesem Täterprofil dasjenige der Opfer gegenüber.<sup>2</sup>

### 2.1 Täterprofil

Der Hauptangeklagte Böse wird eingeführt mit dem Merkmal „Lebensziel Gendarm“: „Sein Lebensziel war es, Gendarm zu werden“ (II/622) – die Urteile richten von Beginn an den Fokus auf eine Person, die sich zu autoritären Strukturen hingezogen fühlte und die sich ihr Leben lang in solchen Strukturen bewegte. Diese Eigenschaft wird noch verstärkt durch die Neigung, die Böse nach Überzeugung des ersten erkennenden Gerichts zur SS hatte: „der Angeklagte [war] der Ideologie des Nazitums und der SS besonders verhaftet“ (I/646) notiert das Urteil, und belegt diese Erkenntnis mit dem Nachweis, dass Böse das SS-Abzeichen an seinem Waffenrock angebracht hat, ein Sachverhalt, den Böse erst „unter dem Drucke der Zeugenaussage ..., sowie der Angaben der Mitangeklagten ... sich ... bequem zuzugeben, ... wobei er sein vorheriges Bestreiten mit der fadenscheinigen Entschuldigung rechtfertigte, dass er diesen Waffenrock nicht immer getragen habe.“ (I/646) Die unverhohlene Kritik des Gerichts ist gerichtet auf das zögerliche Eingeständnis Böses (sich *bequem*) und auf die Untauglichkeit seiner Rechtfertigung (*fadenscheinig*).

Mit dieser Neigung Böses zur SS und zu autoritär-hierarchischen Strukturen kann das Gericht erklären, warum Böse die Lage so

eingeschätzt hat, wie er sie einschätzte, wobei das Gericht über seine eigene Meinung zu dieser Einschätzung wiederum kein Hehl macht: „Freilich waren bezüglich der Beurteilung der Gesamtsituation vernünftige und nicht in die SS-Ideen gleich dem Angeklagten B[öse] verstrickte Männer anderer Ansicht als dieser.“ (I/651) *Vernünftig* und *verstrickt* sind hier die beiden, die Bewertung des Gerichts jeweils signalisierenden Wörter.

Die dominante Charaktereigenschaft Böses ist die des dumpfen Befehlsempfängers, der mit seiner „ultra-militaristische[n] Einstellung“ (I/656) nach dem 8. Mai 1945 das Gegenstück zu dem neuen humanistischen Leitbild des Mitglieds einer demokratischen rechtsstaatlichen Gesellschaft darstellt. Ich zitiere einige Beispiele aus den Urteilsbegründungen, die Böse charakterisieren:

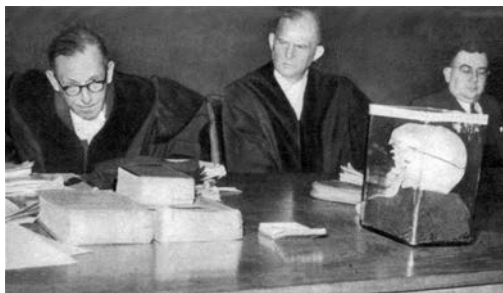
„*seine[...] sture[...] Abhängigkeit gegenüber aller Obrigkeit und ihren Befehlen*“ (I/651); „*seine[...] sture Folgsamkeit*“ (I/653); „*sein[...] sture[r] Gehorsam[...]*“ (I/653); „*Befehl ist Befehl. Dies war der Standpunkt des Angeklagten B[öse]*“ (II/629); „*der Gehorsam [war] Inbegriff seines ganzen Denkens*“ (II/635); *er war „blindem Kadavergehorsam verfallen“* (II/641).

Menschen mit der Neigung zu solch unbedingtem blindem Gehorsam zeichnen sich einerseits durch geistige Beschränktheit aus, „ein beschränkter Geist von der Art eines B[öse]“ (I/657) lautet die entsprechende Formulierung des ersten Urteils. Andererseits kennzeichnet sie ein durch nichts zu erschütternder Wille: „*brutale[...] Hartnäckigkeit*“ hält das erste Urteil fest (I/658), „*bornierte[...] Hartnäckigkeit*“ das zweite (II/643). Ein solcher Wille erlaubt die Ausrichtung des Handelns nach höheren Werten nicht, statt dessen gehöre Böse zu jener Kategorie Menschen, „die ‚aus Prinzip‘ handeln, und die ihrem Prinzip, schon ‚aus Prinzip‘ treu bleiben, auch wenn sie erkannt haben, dass das Prinzip falsch ist.“ (II/641) So kommt das zweite Urteil zu dem Schluss:

„*Durch die Überbetonung des Gehorsamsstandpunktes in Verbindung mit der zu starken Voranstellung seines eigenen Ichs liess er die Lösung gänzlich ausser Betracht, die sich*

*einem Offizier von Format ... ohne weiteres aufdrängte“ (II/641).*

„Offizier von Format“ – Böse war keiner, daran lässt das Gericht mit dieser Formulierung keinen Zweifel. Die Lösung, die sich einem Offizier von Format aufdrängte, hätte zum Beispiel darin bestanden, sich die Wirren und das Chaos der letzten Stunden zu Nutze zu machen und sich verdeckt zu halten, bis sich die Lage beruhigt hat, um dann zum Polizeipräsidium zurückzukehren. Auf Grund



*Dr. Max Silberstein (links im Bild) während eines Prozesses*

der neuen Situation wäre vermutlich niemandem eingefallen, nach der Ausführung des Befehls zu fragen. Böse aber verhält sich im Gegenteil dienstbeflissen und befehlsgehorsam. So befinden beide Gerichte: „Die Auffindung der Männer im Gebäude war einzig und allein auf seinen Willen zurückzuführen“. Die Verwerflichkeit dieses Dienstfeuers Böses fassen sie in die pointierte Formulierung: „Wollte er niemand finden, so brauchte er niemand finden.“ Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Böse sich der Rechtswidrigkeit des Befehls bewusst war, wiegt dieser Wille und Gehorsam besonders schwer, auch dieser Befund wird von beiden Urteilstexten wortidentisch vorgebracht:

*„Wenn er gleichwohl den schädlichen und sogar den verbrecherischen Übereifer entwickelte, so aus dem Grunde, weil er es für geratener und dienlicher, aber unter keinen Umständen ... für notwendig hielt, eine Meldung darüber erstatten zu können, dass dem Befehl in allen Punkten Genüge geleistet sei.“ (I/656; II/639)*

Die Tatsache, dass Böse tatsächlich den Befehl ausführen ließ, bewerten beide Gerichte demzufolge in Bezug auf diesen Täter, der lebenslang auf Befehlsempfang eingestellt war, als gleichsam logische Konsequenz:

*„Der Angeklagte, der von frühester Jugend auf nur das Gehorchen gewohnt war und dessen ganze Stärke in Normalzeiten nur in Gehorsam bestand, hat seinen Stolz daran gesetzt, dieser unbedingten Gehorsamspflicht auch noch im letzten Aufzucken der Bewegung eines von vornherein dem Untergang geweihten und in diesem Augenblick praktisch bereits untergegangenen Regimes treu zu bleiben.“ (I/656)*

Im Text des zweiten Urteils lesen wir die zuspitzende Formulierung: „Der Angeklagte B. ... hat gegenüber der Gehorsamspflicht seine Menschenpflicht vergessen“ (II/641).

Dieses scharfe Täterprofil erfährt eine letzte Zuspitzung, wenn das Strafmaß begründet wird. Das Gericht lässt mildernde Umstände gelten und begründet diese Wohltat mit Erscheinungen, die auf eben jene negativ bewertete Charaktereigenschaft der militaristischen Gesinnung des Täters zurückzuführen sind. Denn:

*„mildernd [spricht] für ihn die Tatsache, dass er als uniformierter und kasernierter Polizeibeamter, der über ein Jahrzehnt unter dem Einfluss der volksverdummenden, hetzerischen und noch weniger als einseitig eingestellten Lügenpropaganda gestanden hatte und der, ständig nur mit Seinesgleichen verkehrend und in Amtsräumen hausend, keine oder sehr wenige Möglichkeiten hatte, die wahre Lage zu erkennen. ... Hinzu kommt die durch den ständigen militärischen Drill geschaffene überbetonte Selbsteinschätzung“ (I/656).*

Was eigentlich als eine Voraussetzung dafür erscheint, dass Böse das Verbrechen begehen konnte, nämlich seine in der Atmosphäre des hierarchischen Militarismus und der nazistischen Ideologie verharrende Lebensweise, wird hier als entlastendes Moment eingeführt. Es wird rechtlich so bewertet, dass der im Fall des Totschlags vorgegebene Strafrahmen von bis zu fünf Jahren deutlich unterschritten wird. Übrigens scheint

das Gericht sich der Fragwürdigkeit dieser Bewertung durchaus bewusst zu sein, denn in der Urteilsbegründung selbst werden mögliche Einwände vorwegnehmend widerlegt:

*„Gewiss kann diese ultra-militaristische Einstellung des Angeklagten bei der Beurteilung seiner Gesamtpersönlichkeit durchaus kein Pluspunkt sein, ganz im Gegenteil ... Das Gericht jedoch musste diese Tatsache, soweit die Beurteilung einer strafbaren Handlung in Betracht kommt, unter den Milderungsgründen registrieren.“ (I/656 f.)*

Das Gericht zeichnet also das Bild eines durch und durch in autoritären Kategorien handelnden Befehlsempfängers, der sein Tun nicht in ein ethisches Wertesystem einordnet, sondern ausschließlich an einer vorgegebenen militaristischen Ordnung ausrichtet. Dennoch, auch daran lässt das Gericht keinen Zweifel, ist der Täter bei allem Gehorsamsdrang Herr seines Willens und damit in vollem Umfang schuldfähig.

## 2.2 Opferprofil

Die forensischen Antagonisten der Täter sind die Opfer. Vor Gericht sind die Opfer, auch die toten, den Tätern gleichsam überlegen, und diese Überlegenheit wird besonders dann offenkundig, wenn der Text der Urteilsbegründung beide einander ausdrücklich gegenüberstellt. Der Richter in unserem Fall tut dies auch, er schafft einen Gegensatz zwischen der edelmütigen Denk- und Handlungsweise der Opfer und dem tumben Gehorsam des einfältigen Täters und lässt so die Tat der Opfer besonders erstrahlen: „Diese Menschen waren alles andere als Verräter gewesen“, führt der Text der ersten Urteilsbegründung die drei Opfer ein und fährt fort: „Sie waren gute Bürger, die aus vernünftiger Erkenntnis der gegebenen Sachlage die einzig vernünftige Folgerung zogen, nun endlich Schluss mit sinnlosem Blutvergiessen zu machen.“ Das Resümee aus dieser Charakterisierung könnte eindeutiger nicht ausfallen: „Ihre Handlung war also von Vernunftgründen getragen, denen ein beschränkter Geist von der Art eines B[öse] nicht gewachsen war.“ (I/657)

Das zweite Urteil bewertet die Tat der Opfer, das Hissen der weißen Fahne in aussichtsloser

Lage als eine Tat „wirklich friedliebende[r] Bürger, die dem Wahnsinn der Fortführung eines unnützen, bereits überverlorenen Krieges ein Ende bereiten und ihr bescheidenes Teil dazu beitragen wollten.“ (II/636) Nachdem das Gericht die Opfer als „langjährige, besonders geschätzte Mitarbeiter der Firma [Samt und Seide]“ kennzeichnet, hebt es besonders die Ehrenhaftigkeit des Fabrikationsleiters Adis hervor, von ihm stammt der Plan, die weißen Fahnen zu hissen: Er wollte „durch eine solche Handlung nicht nur seinen Beitrag zur Abkürzung der unsinnigen Schlusskämpfe und damit zur Vermeidung nutzlosen Blutvergiessens liefern ..., sondern [legte] auch in treuer Anhänglichkeit an seine Firma Wert darauf ..., dieser das Haus möglichst intakt zu erhalten.“ (II/632)

Angesichts der Rechtschaffenheit der Opfer erscheinen der Befehl, diese zu erschießen und die Vollstreckung des Befehls als besonders ruchlos, eine Wirkung, die natürlich das Gericht kalkuliert und deutlich als Schuldmerkmal herausstellt. Dass „die von den drei Opfern gewählte Handlungsweise, nämlich das Hissen der weissen Flagge ... nicht ganz ungefährlich für das Leben der andern Mitbürger gewesen war“ (I/657; II/642) – so die Feststellung beider Gerichte –, und dass die „drei Opfer ... bis zu einem gewissen Grade [wussten], dass sie sich opferten“, sie somit „nicht Ahnungslose“ waren, bewertet das zweite Gericht zwiegespalten: einerseits wird „umso anerkannter ... ihre Handlungsweise“, andererseits und im „gleichen Ausmass aber mindert sich auch die Schwere der Schuld des Angeklagten ..., da er nicht Ahnungslose ins Verderben gesandt hat.“ (II/642)

Im Fall der Opfer zeichnet also das Gericht das Bild von drei ehrenhaften und beherzten Männern, die mutig, obwohl sie sich der Gefahr bewusst waren, einen Beitrag zu einem Ende des sinnlosen Sterbens leisten wollten. Mit diesem Opferprofil schärft sich auch das des Täters: Seine Tat erscheint umso verwerflicher, je redlicher und rechtschaffener die Opfer handelten.

## 2.3 Bewertung der Tat

Wie urteilt das Gericht über die Tat und wie begründet es dieses Urteil? Das Gericht bewert-

tet „die sofortige Erschiessung der Personen, die die weisse Flagge gezeigt hatten“, als „rechtswidrig, der darauf abzielende Befehl bezweckte auch insoweit ein Verbrechen der vorsätzlichen und rechtswidrigen Tötung“ (I/654; II/636). Zwar handelte Böse auf Befehl, jedoch wird,

*„durch den Befehl weder nach altem, nicht einmal nach dem in nationalsozialistischer Zeit gültigen, geschweige denn nach neuem demokratischem Recht durch den ihm erteilten Befehl in der Ausführungshandlung gedeckt oder entschuldigt.“ (I/654; II/637)*

Warum nicht? Ein Befehlsnotstand, auf den sich das Urteil hier bezieht, kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der erteilte Befehl rechtlich einwandfrei ist. Wenn er aber die Begehung einer Straftat beinhaltet, kann man sich nicht auf Befehlsnotstand berufen. Das war hier der Fall, und zwar in dreierlei Hinsichten: 1. mit der Formulierung „die männliche Bevölkerung über 14 Jahren“ wird die Erschießung von Kindern angedroht, 2. mit der Formulierung „die männliche Bevölkerung“ wird die Erschießung von ganz unbeeiligten Personen angedroht, 3. mit der Formulierung „an Ort und Stelle“ wird die Erschießung ohne standrechtliches Verfahren angedroht. Dass Böse sich der Rechtswidrigkeit des Befehls bewusst war, hat er außerdem zugegeben (I/653): „der Angeklagte B. [erkannte] die Rechtsunwirksamkeit des Befehles und seine verbrecherische Absicht“ (II/634). Worauf war also zu erkennen? Mord oder Totschlag? Auf Totschlag, denn „die Tat ist weder aus Mordlust noch aus irgend einem der anderen in § 211 [der den Tatbestand des Mordes definiert] aufgeführten Beweggründe“ begangen worden. Sie ist auch nicht „heimtückisch“ begangen, oder „grausam“, oder „mit gemeingefährlichen Mitteln“, oder schließlich „um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“ (I/655; II/638), so der Wortlaut beider Urteilsbegründungen. Alle diese sind Merkmale für den Tatbestand eines Mordes, der in diesem Fall nicht vorliegt.

Die Tat von Hecker und Lauber, die die Erschießung durchführten, bewertete das Gericht natürlich auch als rechtswidrig, weil sie auf denselben rechtswidrigen Befehl

zurückging. Auch ihnen war die Rechtswidrigkeit des Befehls bewusst. Aber: Im Gegensatz zu dem Fall ihres Vorgesetzten Böse, lässt das Gericht bei ihnen Befehlsnotstand gelten und spricht sie frei, „ohne dass freilich“ – wie in der Urteilsbegründung hinzugefügt ist – „von ihrer Unschuld die Rede sein kann, noch auch von der Tatsache, dass das Verfahren dargetan habe, es liege kein begründeter Verdacht vor.“ Und dann folgt die Begründung in der Diktion von Urteilstexten: „Es ist vielmehr lediglich ihre Schutzzeiwendung des nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Putativnotstandes nicht mit einer die Verurteilung gestattenden Bestimmtheit zu widerlegen.“ (I 658) M. a. W.: Das Gericht konnte Hecker und Lauber nicht nachweisen, dass sie die Unwahrheit sprachen, als sie behaupteten, sie hätten geglaubt, selbst erschossen zu werden, wenn sie den Befehl nicht ausführten.

Die justizielle Bewertung lautet: Die Erschießung war rechtswidrig, die Tat ist juristisch ein Verbrechen der vorsätzlichen Tötung.

Im folgenden zweiten Teil geht es um das Strafmaß des ersten Urteils, um die Reaktionen darauf und um die Folgen dieser Reaktionen. Außerdem sollen die Urteile in Beziehung gesetzt werden zu demjenigen, der sie gesprochen hat, indem danach gefragt wird, wie sich dieses Urteil sozusagen mit der Person Max Silberstein vereinbart.

### 3. REAKTIONEN UND FOLGEN

In dem ersten Urteil vom 28. Februar 1947 wird Böse wegen Totschlags zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, die Mitangeklagten Hecker und Lauber, werden, wie gesagt, freigesprochen.

Das Urteil, vielmehr wohl eher das Strafmaß, empört die Bevölkerung: Es ist nach ihrer Meinung viel zu milde. Der Mannheimer Morgen druckt die Entschließung einer Protestversammlung ab, die im Rosengarten stattfand:

*„Die Zweifel der Welt an einer demokratischen Entwicklung Deutschlands werden damit erneut gestärkt und der Aufbauwille in unserem eigenen Lande gelähmt.“ (MM 4. 3. 1947)*

Man rügt, dass Augenzeugen nicht geladen wurden, man setzt das Strafmaß des Urteils gleich mit „eine[r] schwarzhändlerische[n] Kavallerstrafe“, nennt das Urteil „eine Ehrenrettung“ (ebd.).

Es vergeht ein Jahr. Die Militärregierung Württemberg-Baden hat sich mit dem Urteil befasst und lässt am 12. April 1948 eine „Nachprüfungsentscheidung“ ergehen. Denn: Die Militärregierung hat auf Grund einer Aktenrevision die Feststellung getroffen, dass

„die Staatsanwälte und die beteiligten Richter es an einer angemessenen Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten in einer solchen Weise und in einem solchen Umfange fehlen liessen, dass dies eine flagrante Verletzung der Richtlinien und Absichten der Militärregierung darstelle“ (II/621 f.).

M. a. W.: Die Militärregierung erkennt in dem Verfahren und in der Beweisermittlung eine Verletzung ihrer eigenen Bestimmungen und Vorgaben über Gerichtsverfahren.

Hier müssen wir einen kurzen Exkurs einschleichen und uns die Situation im Rechtswesen in den ersten Nachkriegsjahren ver-

gegenwärtigen: Nach der bedingungslosen Kapitulation am 8. Mai 1945 wurden auf der Grundlage der Proklamation Nr. 1 des Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte alle deutschen Gerichte geschlossen, und die alliierten Truppen übten vorübergehend selbst die Strafjustiz aus. Diese Schließung dauerte allerdings nur wenige Wochen, im Juni 1945 nahmen die Amts- und Landgerichte ihre Arbeit bereits wieder auf. Gleichzeitig sollten natürlich die Gerichte entnazifiziert werden. Deshalb verfügt das Kontrollratsgesetz Nr. 4:

„Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazi-Partei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwalt enthoben werden“.

Diese radikale Entnazifizierung war nicht konsequent zu realisieren, der Prozentsatz der „braunen“ Richter war zu hoch (in Westfalen z. B. 93 Prozent, im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg waren 302 von 309 Juristen frühere Pgs). In dieser Situation versucht man mit



Gedenktafel am Ort der Erschießung im Lauer'schen Gärten in M 6

Foto: Thomas Tröster

unterschiedlichen Maßnahmen, die Juristen not zu mildern: Man aktivierte solche Richter, die bereits vor 1933 pensioniert wurden, man bezog die nach 1937 in die NSDAP eingetretenen Juristen nicht in die Bestimmung ein, man verfuhr schließlich nach dem „Huckepack-Verfahren“: Für jeden Nicht-Nazi wurde ein ehemaliger Nazi eingestellt (was übrigens dazu führte, dass in manchen Gerichten der Anteil von früheren Nationalsozialisten nun höher war als vor 1945). Schließlich ließ man alle Juristen zu, die Entnazifizierungsverfahren hinter sich hatten. Wir kommen nicht umhin festzustellen: Die Entnazifizierung des Rechtswesens war zunächst gescheitert.<sup>3</sup> Das sog. „Dritte Reich“ setzt sich zu Teilen in der Justiz fort. In diesem Sachverhalt ist das Bild begründet, das wir von der Rechtsprechung der frühen Nachkriegszeit haben: Lustlosigkeit, sich mit NS-Gewalttaten zu befassen<sup>4</sup>, Schlussstrich-Bedürfnis, Unfähigkeit, „in rechtlichen Formen Trauerarbeit zu leisten“.<sup>5</sup> So standen Gerichte aus den eben genannten guten Gründen unter alliierter Kontrolle, die über eine reine Beobachtung des Prozessverlaufs weit hinausgehen konnte.

Die gerichtlichen Feststellungen über die Schuldfrage sowie die Urteile gegen Böse, Lauber und Hecker wurden aufgehoben und für null und nichtig erklärt. In einem Brief an den Justizminister Dr. Josef Beyerle ordnete der Chef der französischen Militärregierung, La Follette, an, dass das neue Gericht nur mit solchen Richtern zu besetzen sei, die keine Mitglieder der NSDAP oder einer NS-Organisation und keine Mitglieder von Sondergerichten gewesen seien. Diese Vorgabe ist einerseits berechtigt: Sie bezieht sich konkret auf den die Anklage vertretenden Staatsanwalt Dr. Woll. Er war bis 1945 Richter am Sondergericht Mannheim und hat auch im Zuge seiner weiteren Nachkriegskarriere eine offensichtliche Affinität zu Nazi-Richtern zum Ausdruck gebracht, eine Karriere, die ihn bis ins Amt des Generalstaatsanwalts nach Karlsruhe beförderte.<sup>6</sup> In Bezug auf den Vorsitzenden Richter, Dr. Max Silberstein, war diese Vorgabe indes überflüssig – auf ihn komme ich zurück.

Was man heute ein Skandalurteil nennen würde, wird also annulliert. Dem erkennenden Gericht werden schwere Nachlässigkeiten, Versäumnisse und die Missachtung von Richtlinien der Militärregierung nachgewiesen. Das z. T. neu besetzte Gericht tritt in die Beweisaufnahme ein, als hätte es eine Hauptverhandlung nicht gegeben. Das Landgericht verhandelt am 10. und 11. Juni 1948, die Anklage vertritt nunmehr Generalstaatsanwalt Dr. Schmid, den Vorsitz hat wiederum Dr. Max Silberstein. Die Aufhebung des ersten Urteils bedeutete für das jetzt erkennende Gericht, „in der neuen Hauptverhandlung die Strafsache in eingehender Weise“ so zu prüfen und zu erörtern, „als ob sie zum ersten Male verhandelt würde“. Seine Rechtsfindung war „ohne Bindung an die früheren Verhältnisse und Feststellungen lediglich auf dem Ergebnis der nunmehrigen Verhandlung und Beweisaufnahme“ aufzubauen. (II/621 f.) Die Anklage lautet nunmehr auf vorsätzliche, nicht mehr nur auf fahrlässige Tötung. Die Mitangeklagten Hecker und Lauber waren laut neuer Anklage wie Böse wegen Totschlags zu bestrafen. Man könnte erwarten, dass die Hauptverhandlung nunmehr und nach dieser Vorgeschichte, und auch, weil jetzt weitere Augenzeugen gehört werden, neue Erkenntnisse zu Tage fördert. Man könnte erwarten, dass die neue Anklage auch Auswirkungen auf den Befund hat. Das ist aber nicht der Fall. Das zweite Urteil ist ausführlicher und erörtert Tathergang und Rechtslage ausgiebiger und differenzierter, gibt Alternativen mehr Raum und wägt Für und Wider gründlicher ab, gewiss. Aber: Die Darstellung des Tathergangs ist identisch ebenso wie die rechtliche Bewertung der Tat. Und kann auch gar nicht anders sein. Denn: Die wesentlichen, den Sachverhalt klärenden und die Rechtslage bewertenden Aussagen im zweiten Urteil sind zu großen Teilen im Wortlaut identisch mit denen im ersten Urteil.

Entgegen der neuen Anklage erkennt das zweite Gericht in seinem Urteil vom 11. Juni 1948 wie das erste auf vorsätzliche und rechtswidrige Tötung. Wie im ersten Urteil wird Böse des vorsätzlichen Totschlags für schuldig gesprochen. Wie das erste lässt auch das zweite erkennende Gericht mildernde Umstände gelten. Auch im Strafmaß unterscheiden sich

die Urteile nur unwesentlich: Im zweiten Verfahren erhält Böse drei statt bisher zwei Jahre Gefängnis. Untersuchungs- und Straftat des ersten Verfahrens werden anerkannt.

Wer war der Richter, der diese beiden Urteile verantwortet?

Dr. Max Silberstein ist am 3. April 1897 in C 1, 7 in Mannheim geboren, besucht das KFG, studiert Jura in Heidelberg und München, promoviert 1920, arbeitet bis 1933 als Staatsanwalt und als Landgerichtsrat in Offenburg und Mannheim. 1933 bedeutet auch für ihn Amtsenthebung, und dass er in die evangelische Kirche eingetreten war (wann, konnte leider nicht ermittelt werden, vermutlich aber lange vor 1933), nützt ihm, wie allen konvertierten Juden, gar nichts. Er arbeitet dann kurze Zeit als Syndikus in einem Frankfurter Handelshaus, emigriert nach Frankreich, kehrt aber 1938 nach Mannheim zurück. Im November 1938 wird Silberstein mit seinen Eltern nach Buchenwald deportiert. Er wird 1939 freigelassen, während seine Eltern im KZ Buchenwald ermordet werden. Silberstein emigriert wiederum nach Frankreich. 1946 kehrt er abermals nach Mannheim zurück, arbeitet zunächst als Landgerichtsdirektor, bevor er am 1. Juni 1949 zum Landgerichtspräsidenten ernannt wird. 1955 wird er Präsident des Oberlandesgerichts in Karlsruhe. Am 1. August 1963 geht der inzwischen mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern des Bundesverdienstordens Geehrte in Ruhestand. Mannheim verleiht ihm 1966 den Goldenen Ehrenring der Stadt. Max Silberstein stirbt überraschend im Alter von 69 Jahren an Herzschlag am 6. August 1966.

Im Stadtarchiv – Institut für Stadtgeschichte existiert eine Sammlung von Zeitungsartikeln (Signatur S 1/788), die anlässlich der Ehrungen, Beförderungen, runden Geburtstage und natürlich zum Tod von Max Silberstein verfasst wurden. Er erscheint in diesen Charakterisierungen als gerechter und humaner Mensch und Jurist:

*„der Spruch des Gerichtsvorsitzenden war gerecht und unumstößlich“ (Allgemeine Zeitung 4./5. 8. 1951); „natürliche Toleranz“; „idealistischer Jurist“ (MM 4. 4. 1957); „ein Mann von ungewöhnlicher Allgemeinbildung“; „gütiger Mensch“; „stiller Wohltäter“; „Freund*

*der Jugend“; „seine große Leidenschaft heißt Gerechtigkeit“ (RNZ 4. 4. 1957); „einer der populärsten und hervorragendsten Richter der Nachkriegszeit in Mannheim“ (Nachruf Städt. Pressestelle); seine „Leitbilder [waren] Humanität, Toleranz, Nächstenliebe, menschliche Wärme“ (RNZ 9. 9. 1966).*

Das für die Erklärung unserer Frage vielleicht aufschlussreichste Prädikat verleiht ihm die Rhein-Neckar-Zeitung in ihrem Nachruf: „eine manchmal unverständliche Güte“ (9. 9. 66) – es ist dies zweifellos eine Anspielung an sein Urteil vom 28. Februar 1947. Dieser Max Silberstein, der glänzende Karrieren in Frankreich und Amerika ausschlug, weil er Richter sein, weil er Recht sprechen wollte, weil er nach 1945 dazu beitragen wollte, dass Menschenrecht und Rechtsstaatlichkeit wieder Gültigkeit haben, soll mit seinem Urteil „die Zweifel der Welt an der demokratischen Entwicklung Deutschlands“ schüren – so lautete ja der Kommentar im Mannheimer Morgen? Dieser Max Silberstein soll „die Richtlinien und Absichten der Militärregierung“ flagrant verletzt, seine Verantwortlichkeiten nicht angemessen erfüllt haben – so lautete ja der Kommentar der alliierten Militärregierung? Das sind Kommentare, mit denen man in der frühen Nachkriegszeit sonst die allzu nachsichtigen Urteile ehemals brauner Richter zu NS-Gewaltverbrechen versehen hat. Nachsichtig und milde waren die Urteile zweifellos. Der Strafraum reicht bis zu fünf Jahren Gefängnis, Silberstein hat ihn mit zwei bzw. drei Jahren nicht annähernd ausgeschöpft.

#### 4. SCHLUSS

Es handelt sich bei diesem Fall um einen besonderen Fall deutscher Nachkriegsgeschichte. Warum? Wir können vermuten, dass in der frühen Nachkriegszeit nur sehr wenige Richterstühle mit jüdisch geborenen Juristen besetzt waren. Wir könnten erwarten, dass ein jüdisch geborener Richter in einem solchen Fall, wie er hier in Rede steht, mit aller Strenge urteilt. In gewisser Weise tut Silberstein das auch. Erinnerung sei daran, mit welchem demokratisch-rechtsstaatlichen Selbstverständnis



Silberstein Recht spricht, mit welcher Schärfe er den tumben Befehlsgehorsam des geistig eingeschränkten Täters herausstellt, mit welcher Zustimmung und Sympathie er andererseits die Opfer und ihre Tat bewertet. Es scheint so, als hätte Silberstein in die Sprache der Urteilsbegründungen, in ihre Formulierungen, sein eigentliches Urteil niedergelegt. Worin begründet sich aber das geringe Strafmaß? Ist es möglicherweise einer verständlichen Vorsicht Silbersteins geschuldet – eine Vorsicht, die ihrerseits typisch ist für die jüdischen und jüdisch geborenen Überlebenden in der frühen Nachkriegszeit in Deutschland: die, wie wir heute wissen, begründete Furcht vor einem neuerlichen Ausbruch des Antisemitismus? Hat ihn diese Furcht zur Milde und Nachsicht veranlasst, zu einer Verhaltensweise, die jede Deutung als Rache verbietet? Findet so womöglich Friedrich Jakobi in einem Brief an Ludwig Hecht vom 18. August 1947 die richtige Erklärung?

*„Silberstein hat in der Zwischenzeit ein zweites, sehr angefeindetes Urteil gefällt. Beim jüd. Richter ist es eben so, dass bei ihm aus lauter Angst nicht objektiv zu sein der [sic] Pendel nach der falschen Richtung ausschlägt.“ (S I/788, Institut für Stadtgeschichte, Mannheim)*

Zeitgenossen, die Silberstein kannten, schließen eine solche Vorsicht bei ihm aus. Er sei ein mutiger und entschlossener Mann gewesen, mit einem klaren Blick für die Gegebenheiten, der sich seine Urteile nicht von falscher Rücksicht verstellen ließ. Wie immer: Dass es die falsche Richtung war, in die das Pendel dieses Urteils von Max Silberstein ausschlug, steht außer Frage. Dass das Strafmaß von zwei bzw. drei Jahren für eine Tat, die das Leben von drei Menschen kostete, nicht bloß einer „unverständlichen Güte“ geschuldet war, sondern auch einem offensichtlich mangelnden Gespür für eine Rechtlichkeit, die Rücksicht auf Zeitumstände trug, ebenso. Die Zeitumstände hätten die eindeutige Verurteilung der abscheulichen Tat, die Silberstein ja in seiner Urteilsbegründung auch zum Ausdruck bringt, auch hinsichtlich des Strafmaßes erfordert.

#### Anmerkungen

- 1 Die Zitate aus den beiden Urteilen werden angegeben mit den römischen Ziffern I oder II, Schrägstrich und arabischen Ziffern. Sie stammen aus: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Amsterdam 1968 ff. Band I oder II.
- 2 Vgl. zur Analyse von Urteilsbegründungen der frühen Nachkriegszeit als zeit- und sprachgeschichtliche Dokumente Heidrun Kämper (2002): „Übergesetzliches Recht“. Reflexionen nationalsozialistischen Unrechts in der frühen Nachkriegszeit. In: Sprache und Recht. Hg. von Ulrike Haß-Zumkehr. Berlin, New York 2002. S. 284–299.
- 3 Vgl. zur fehlenden „Vergangenheitsbewältigung“ und zur personellen und geistigen Kontinuität der juristischen Zunft: Müller, Ingo (1989): Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München. Bes. S. 204 ff.; Perels, Joachim (1998): Die Restauration der Rechtslehre nach 1945. In: Redaktion Kritische Justiz (Hg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats. Baden-Baden. S. 237–264; Diestelkamp, Bernhard (1988): Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit. In: Justizalltag im Dritten Reich. Hg. von Bernhard Diestelkamp und Michael Stolleis. Frankfurt/M. S. 131–149; Steinbach, Peter (1981): Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin.
- 4 Nach Gründung der Bundesrepublik gaben die Amnestiegesetze von 1949 und 1954 legitimierenden Ausdruck der bundesdeutschen Haltung zu Nazi-Unrecht. Vgl. hierzu Frei, Norbert (1996): Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München.
- 5 Perels, Joachim (1999): Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt/New York. S. 92.
- 6 Im Gegenzug suchte er das berufliche Fortkommen der Mannheimer Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann, die in der Ludwigsburger Zentralstelle mitarbeitet und die sich kritisch öffentlich zur deutschen Nachkriegsjustiz äußert, zu behindern. So die Einschätzung von Barbara Ritter vom AK Justiz, Mannheim, der ich an dieser Stelle für Hinweise und Materialien danke.



Anschrift der Autorin:  
 Dr. Heidrun Kämper  
 Institut für Deutsche  
 Sprache  
 R 5, 6–13  
 68163 Mannheim